

Berlin, den 24. Juni 2020



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

An die am Urheberrecht
interessierten Kreise und Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie einen Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts.

Sie können hierzu

bis zum 31. Juli 2020

Stellung nehmen.

1. Worum geht es in diesem Entwurf?

Der beigefügte Entwurf regelt die Verantwortlichkeit von Plattformen und setzt damit Artikel 17 (ehemals Artikel 13) der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) um. Ergänzend beigefügt sind Eckpunkte zur Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL, die wie der Entwurf selbst auch auf der Webseite des BMJV zum Abruf bereitstehen.

Überdies enthält der Diskussionsentwurf Regelungen für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung und Anpassungen im Urhebervertragsrecht. Der Entwurf setzt zudem die Online-SatCab-RL um, mit der der grenzüberschreitende Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten verbessert wird. Darüber hinaus enthält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen; u.a. eine neue gesetzliche Erlaubnis für Karikaturen, Parodien und Pastiches.

2. Wenn Sie eine Stellungnahme einreichen möchten:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als pdf-Dokument an folgende Adresse:

konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de.

Bitte beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen werden grundsätzlich **auf unserem Internetportal publiziert**. Dies umfasst auch **Namen und sonstige personenbezogene Daten**, die in dem Dokument enthalten sind. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten **nicht einverstanden** sind, bitten wir Sie, entsprechende Angaben nicht in Ihre Stellungnahme aufzunehmen. Eine handschriftliche Unterschrift ist **nicht** erforderlich, bitte verzichten Sie darauf. Sollten uns Stellungnahmen ausschließlich in Papierform erreichen, werden diese als Scan publiziert.

Falls Sie der Publikation Ihrer Stellungnahme insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde, und wer diese verfasst hat. Ich weise allerdings darauf hin, dass Ihr Widerspruch einer Herausgabe Ihrer Stellungnahme auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes nicht entgegensteht.

BMJV, Referat III B 3